

Bekanntmachung

der Gemeinde Vettweiß

12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Vettweiß

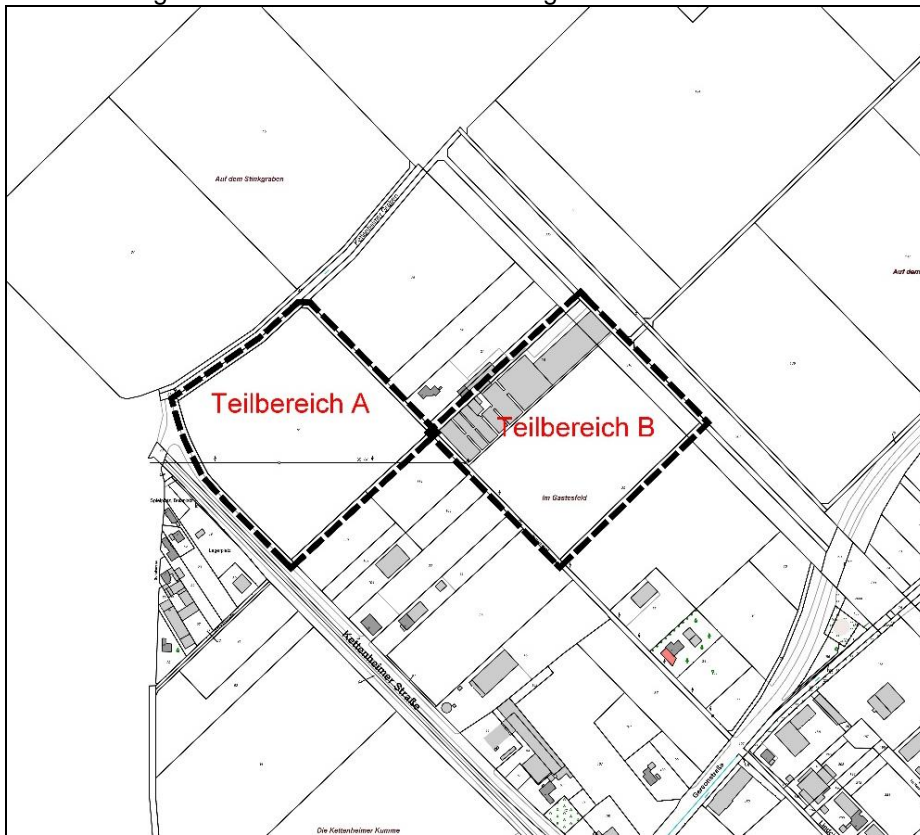
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Vettweiß beschlossen.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung umfasst den **Teilbereich A** und **Teilbereich B**.

Beide Teilbereiche liegen im Norden der Ortslage Vettweiß in der Gemarkung Vettweiß, Flur 4. Der **Teilbereich A** umfasst das Flurstück Nr. 51, der **Teilbereich B** die Flurstück 28 und 29.

Die Änderungsbereiche sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Geltungsbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes © Kreis Düren / GeoBasis NRW

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Vettweiß „Ve-17“ in der Ortschaft Vettweiß. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes „Kettenheimer Straße“ geschaffen werden. Im Gegenzug zur Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen im Teilbereich A, erfolgt im Teilbereich B die Rücknahme einer Gewerbeflächendarstellung.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Vettweiß wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt zur allgemeinen Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 19.11.2018 bis einschließlich 19.12.2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im **Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001**, während der Dienststunden.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001**, abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Vettweiß verfügbar:

1. Im **Umweltbericht** (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr) finden sich Aussagen und Hinweise zu folgenden Schutzgütern:

- **Schutzgut Mensch**

Lärm

Die Umgebungslärmkarten des LANUV NRW geben keine Hinweise auf relevante Lärmemissionen durch Straßenverkehr oder Schienenverkehr, die in die Umgebung des Plangebietes mit den beiden Teilbereichen A und B wirken.

Die Gebiete befinden sich im räumlichen Zusammenhang mit einem Gewerbegebiet.

Luftbelastung

Aufgrund der eher ländlichen Prägung des Raumes ohne große Emittenten im industriell/gewerblichen oder verkehrlichen Bereich, stellen Feinstaub und Stickoxide kein erhebliches Problem dar. Der Tagebau im Bereich der Gemeinde Niederzier hat bis zum Plangebiet keine relevanten Auswirkungen.

Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlen

Durch den Teilbereich A verläuft im westlichen Teil eine 35-kV-Freileitung. Von Freileitungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.

Die Teilbereiche befinden sich innerhalb des Achtungsabstandes zum unmittelbar angrenzenden Betriebsbereich eines Pflanzenschutzmittellagers, welches den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegt.

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Tierwelt

Hinsichtlich der Betroffenheit der Vögel sind keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Bebauungsplanung zu erwarten.

Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung werden im Bebauungsplan getroffen.

Pflanzenwelt und Biotoptypen

Die Durchführung der Planung bereitet im Teilbereich A die Erweiterung des Gewerbegebietes in die offene Landschaft vor, allerdings im unmittelbaren Anschluss an ein gewerblich genutztes Gebiet. Der Bereich hat für die Naherholung und den Landschaftsschutz eine sehr untergeordnete Bedeutung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren.

Dies gilt auch für die Rücknahme der „gewerblichen Baufläche“ im Teilbereich B. Hier würde die jetzige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und Gärtnerei beibehalten.

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung definiert.

- **Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete**

Der Ortsrand ist wenig strukturiert und hinsichtlich des Landschaftsbildes wenig attraktiv. Die Erholungsnutzung reduziert sich auf Spaziergänger oder Radfahrer, die die Wirtschaftswege um das Plangebiet gelegentlich nutzen.

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

- **Schutzgut Boden**

Geologischer Untergrund nach Auskunftssystem BK 50 (Geologischer Dienst 2005), besonders schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Hinweis auf Erdbebenzone 3, Untergrundklasse S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentsfüllung).

Die Teilbereiche liegen über zwei auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Gemäß Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde liegt der Teilbereich A innerhalb einer großflächigen Altablagerung, in der durch die Zerstörungen aus dem Zweiten Weltkrieg mit verfüllten Bombentrichtern und Trümmerschuttablagerungen zu rechnen ist, die im Einzelfall auch Materialien mit problematischen Stoffen enthalten können.

- **Schutzgut Wasser**

Keine Betroffenheit von stehenden oder fließenden Gewässern.

Im gesamten Bereich ist es zu tagesbaubedingten Grundwasserabsenkungen gekommen.

- **Schutzgut Klima**

Der Raum Vettweiß ist geprägt von einem atlantischen Klima mit relativ milden feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Hinsichtlich der Klimatope herrscht in beiden Teilbereichen des Plangebietes derzeit ein „Freilandklima“ im Übergang zum „Siedlungsklima“. Die offenen Flächen haben eine gewisse Kaltluftbildende Funktion, sind für die Belüftung des innerörtlichen Bereiches aber nicht von essenzieller Bedeutung.

- **Kultur und sonstige Sachgüter**

Hinweis auf Denkmäler außerhalb des Gebietes. Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW. Im Teilbereich A werden Kabel und Gasleitungen die der öffentlichen Versorgung dienen unterhalten. Im Planbereich A befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom AG. Durch das Gebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch.

2. Umweltrelevante Stellungnahmen und Gutachten:

Stellungnahme: **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland** zu bereits vorhandenen Kabel und Gasleitungen der öffentlichen Versorgung im Gebiet. Bei Anpassungen greift das Verursacherprinzip.

Stellungnahme: **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** zum Flugplatz Nörvenich (Zuständigkeitsbereich).

Stellungnahme: **Erftverband**, Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände

Stellungnahme: **Die RWE Power AG** weist darauf hin, dass ein Teil des Plangebietes in einem Auegebiet liegt und der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Hinweis auf Baugrund- und Grundwasserverhältnisse.

Stellungnahme: **Bezirksregierung Arnsberg**, Hinweis auf die auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder „Karl“ und „Lieselotte“. Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Stellungnahme: **Kreis Düren** zu Brandschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasserverhältnissen, Immissionsschutz, Bodenschutz und Natur und Landschaft.

Gutachten: Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 12. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan „Ve-17“ „Gewerbegebiet Kettenheimer Straße“ – Gemeinde Vettweiß (Kreis Düren), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Diplom-Biologe, Wilhelmusch 11, 52223 Stolberg (16.03.2018)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Vettweiß, den 24.10.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kunth', written in a cursive style.

(Joachim Kunth)